

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 58/71

B E S C H L U S

in der Entschädigungssache

der Erben des am 16. Juni 1970 verstorbenen

Kurt A [REDACTED],

zuletzt wohnhaft gewesen in [REDACTED]/Argentinien,

S [REDACTED] P [REDACTED] Dep. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

16
- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wustenbergl, Zorn, Henkel und Dr. Thumme

In der Sitzung vom 11. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

- 3 -

ber 1949 sein Ende gefunden habe.

Mit der Beschwerde wird geltend gemacht, daß das Berufungsgericht die erlangte Lebensgrundlage als nachhaltig angesehen habe, ohne die vorgelegten Unterlagen zu berücksichtigen und die beigebrachten Gutachten erschöpfend und zutreffend zu würdigen und deren teilweise bestehende Ungültigkeit in Rechnung zu stellen; zugunsten des Erblassers hätten auch die Grundsätze des ersten Anscheins angewendet werden müssen. Das Berufungsgericht sei von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte abgewichen, in denen für die Annahme der Nachhaltigkeit der erlangten Lebensgrundlage ein fünfjähriges Erreichen der Richtsätze gefordert werde.

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Die Voraussetzungen des Anscheinsbeweises, die nur bei einem typischen Geschehensablauf gegeben sind (BGH NZW 1959, 463 Nr. 17), liegen nicht vor; die Entscheidung darüber, ob der Erblasser Anfang 1950 für die Zukunft mit einem ausreichenden Erwerbseinkommen rechnen konnte, erforderte vielmehr eine Beurteilung seiner damaligen persönlichen Verhältnisse, wie sie das Berufungsgericht vorgenommen hat. Die Frage, ob es die Tatsachen zutreffend und unter umfassender Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung geurteilt und den Sachverhalt erschöpfend aufgeklärt hat, betrifft den Einzelfall und rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht (BGH NZW 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Für die Feststellung, der Verfolgte habe nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt, ist es keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unverlässliche Voraussetzung, daß er das Tabelleneinkommen fünf Jahre lang erzielt hat. Wenn manche Gerichte diesen Umstand im Rahmen der ihnen obliegenden Beweiswürdigung Bedeutung beimessen, so fällt das in ihren Verantwortungsbereich; eine dahingehende feste Regel gibt es nicht. Das Berufungsgericht war nicht gehindert, auch nach einem dreijährigen Erreichen des Tabelleneinkommens anzunehmen, daß der Erblasser Anfang 1990 nachhaltig mit einem ausreichenden Arbeitseinkommen habe rechnen können. Dabei hat es den Begriff der Nachhaltigkeit nicht verkannt.

Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden. Auch im Übrigen liegen die für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die Beschwerde wird deshalb zurückgewiesen.

Mai

Wustenberg